

Regelungen zur Abgabe von Pflichtexemplaren an die Bibliothek der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg im Rahmen von Promotions- und Habilitationsverfahren

vom 01.11.2024

Jede Doktorandin/Jeder Doktorand der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) ist verpflichtet ihre/seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies gilt für Habilitationsschriften entsprechend.

Unter Berücksichtigung der Publikationsmedien hat die Bibliothek der OVGU (im Folgenden „Universitätsbibliothek“ genannt) ihre Regelungen betreffend die Abgabe von Pflichtexemplaren mit Stand 16.01.2019 wie folgt neu gefasst:

1. Geltungsbereich/ Verhältnis zur einschlägigen Promotions- oder Habilitationsordnung/ Inkrafttreten

- (1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Abgabe von Pflichtexemplaren einer Dissertation oder Habilitationsschrift (im Folgenden nur „Arbeit“ genannt) an die UB.
- (2) Soweit die einschlägige Promotions- oder Habilitationsordnung weitergehende Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Anzahl der Pflichtexemplare und/oder die Form der Veröffentlichung enthält, ist eine individuelle Klärung durch die Verfasserin/den Verfasser mit dem zuständigen Fakultätsrat herbeizuführen, wie hinsichtlich der in der jeweiligen Ordnung vorgeschriebenen ggf. überzähligen Pflichtexemplare zu verfahren ist. Die Universitätsbibliothek nimmt keine weiteren Pflichtexemplare als nachstehend spezifiziert entgegen.
- (3) Soweit in Bezug auf die einzelne Form der Veröffentlichung Auflagenhöhen etc. in der geltenden Ordnung der Fakultät bestimmt sind, bleiben diese Regelungen unberührt.
- (4) Die Regelungen zur Abgabe von Pflichtexemplaren finden Anwendung auf alle Arbeiten, die ab dem 01.11.2024 der Universitätsbibliothek vorgelegt werden.

2. Veröffentlichung

- (1) Nach der öffentlichen Verteidigung ist die Arbeit in der durch die Promotions- bzw. Habilitationskommission final genehmigten Fassung zu veröffentlichen. Das Titelblatt muss gemäß dem Muster der jeweiligen Promotions- bzw. Habilitationsordnung gestaltet sein.

(2) Die Endfassung der Arbeit gilt der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise als zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin/der Verfasser Pflichtexemplare in Abhängigkeit der gewählten Form der Veröffentlichung wie folgt unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abgeliefert hat:

1. elektronische Veröffentlichung

- a) Übergabe eines Printexemplar und einer elektronischen Version, die auf dem Repositorium der Hochschulbibliotheken in Sachsen-Anhalt veröffentlicht wird.
- b) unterschriebene Einwilligungserklärung für das elektronische Publizieren an der OVGU
- c) Das Printexemplar muss in Form und Inhalt identisch mit der elektronischen Version sein.
- d) Datenformat und der Datenträger der elektronischen Version wurden mit der Universitätsbibliothek abgestimmt.

2. Verlagsveröffentlichung

- a) Übergabe von zwei Printexemplaren der Verlagsfassung sowie Vorlage des abgeschlossenen Verlagsvertrages, soweit ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der Druckfassung und/oder des E-Books über den Buchhandel übernimmt, die Arbeit eine ISBN erhält und der Titel der Arbeit in der Deutschen Nationalbibliothek geführt ist.
- b) Der Versand von zwei Pflichtexemplaren der Verlagspublikation an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main bzw. Leipzig sowie an die jeweils zuständige Landesbibliothek obliegt dem gewerblichen Verleger.

3. Zeitschriftenveröffentlichung

- a) Übergabe von zwei Printexemplaren bei Veröffentlichung der Arbeit als Zeitschriftenpublikation
- b) Die Arbeit muss einmalig oder in mehreren Folgen einer Zeitschrift verlegt werden oder aus einzelnen Zeitschriftenbeiträgen bestehen und betreffend Inhalt und Umfang der genehmigten Fassung der Arbeit entsprechen.
- c) Bei Veröffentlichung einer kumulativen Arbeit sollen die einzelnen Beiträge vollständig enthalten sein. Sofern eine Zweitveröffentlichung eines Beitrags aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist, muss dieser mit bibliografischen Quellenangaben und DOI nachgewiesen werden.

Die Überprüfung der Veröffentlichungspflicht obliegt insoweit der den Grad vergebenden Fakultät.

- d) Der Versand von zwei Pflichtexemplaren der Verlagspublikation an die Deutsche Nationalbibliothek in Frankfurt am Main bzw. Leipzig sowie an die jeweils zuständige Landesbibliothek obliegt dem gewerblichen Verleger.

(3) Die Printexemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken, dauerhaft haltbar zu binden und als Arbeit der OVGU kenntlich zu machen. Als Bindungsart darf keine Ring- oder Spiralbindung gewählt werden.

(4) Die Verfasserin/Der Verfasser überträgt der OVGU das einfache und unentgeltliche Nutzungsrecht im Rahmen der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien der Arbeit herzustellen und zu verbreiten bzw. zur Verfügung zu stellen.

3. Verfahren

(1) Die für die Universitätsbibliothek vorgesehenen Pflichtexemplare sind über den Postweg oder vor Ort abzugeben. Die elektronische Fassung ist zeitgleich per E-Mail-Anhang abzuliefern.

(2) Nach ordnungsgemäßer Abgabe der Pflichtexemplare bestätigt die Universitätsbibliothek die von der jeweiligen Fakultät ausgestellte Abgabebescheinigung. Die Angaben auf der Abgabebescheinigung werden durch die Fakultät geprüft. Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben für das Titelblatt obliegt der den Grad verleihenden Fakultät. Die Abgabebescheinigung ist der für Promotions- bzw. Habilitationsverfahren zuständigen Stelle der jeweiligen Fakultät vorzulegen.

(3) Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Universitätsbibliothek erfolgt nach Art. 6 Abs. (1) e) DSGVO.

Magdeburg, den 25.10.2024



Linda Thomas, M.A., M.A. (LIS)
Ltd. Bibliotheksdirektorin